

HSD

NR. 463

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

16.06.2016
Nummer 463

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Düsseldorf

Vom 16.06.2016

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der jeweils gültigen Fassung gibt sich die Studierendenschaft der Hochschule Düsseldorf die folgende Beitragsordnung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragserhebung
- § 2 Beitragspflichtige
- § 3 Entstehen der Beitragspflicht
- § 4 Höhe des Beitrags
- § 5 Fälligkeit des Beitrags
- § 6 Rückerstattung
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 – BEITRAGSERHEBUNG

Die Studierendenschaft erhebt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Beiträge.

§ 2 – BEITRAGSPFLICHTIGE

Alle Mitglieder der Studierendenschaft unterliegen der Beitragspflicht. § 5 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

§ 3 – ENTSTEHEN DER BEITRAGSPFLICHT

Die Beitragspflicht entsteht

- a) mit der Einschreibung oder
- b) mit der Rückmeldung.

§ 4 – HÖHE DES BEITRAGS

(1) Der Gesamtbeitrag beträgt 201,74 Euro für jedes Studienhalbjahr.

(2) Der Gesamtbeitrag setzt sich zusammen aus

- a) dem Studierendenschaftsbeitrag in Höhe von 15,00 Euro;
- b) einem Entgelt in Höhe von 132,72 Euro für den Erwerb der Fahrtberechtigung mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Tarifgebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR-Semesterticket);
- c) einem Entgelt in Höhe von 49,50 Euro für den Erwerb der Fahrtberechtigung mit öffentlichen Verkehrsmitteln in NRW (NRW-Semesterticket);
- d) einem Beitrag in Höhe von 1,50 Euro für soziale Härtefälle (Notfonds); die Vergabe regeln die Richtlinien zur Vergabe des Notfonds;
- e) einem Beitrag in Höhe von 0,51 Euro zur Rückerstattung der Summe von b) und c) (Sozialfonds);
- f) einem Beitrag in Höhe von 0,51 Euro für Kinderbetreuung;
- g) einem Beitrag in Höhe von 2,00 Euro für den Hochschulsport.

(3) Für den Fall, dass der Preis für das Semesterticket im Rahmen einer Tarifierhöhung angehoben wird, erhöhen sich automatisch das Entgelt nach Abs. 2 b) somit der Gesamtbeitrag nach Abs. 1 entsprechend, falls die Studierendenschaft die Vereinbarung über das Semesterticket nicht bis zum 28.02. (in Schaltjahren bis zum 29.02.) des Vorjahres für das Sommersemester oder bis zum 31.08. des Vorjahres für das Wintersemester kündigt. Für den Fall, dass der Preis für das Semesterticket im Rahmen einer Tarifierhöhung angehoben wird, erhöht sich automatisch das Entgelt nach Abs. 2 c) somit der Gesamtbeitrag nach Abs. 1 entsprechend, falls die Studierendenschaft die Vereinbarung über das Semesterticket nicht bis zum 01.12. des Vorjahres für das Sommersemester oder bis zum 01.06. für das Wintersemester kündigt.

(4) Die Studierenden werden über jede Änderung des Beitrags gemäß Abs. 3 rechtzeitig vorher informiert. Einer förmlichen Änderung der Beitragsordnung bedarf es nicht.

§ 5 – FÄLLIGKEIT DES BEITRAGS

- (1) Der Beitrag ist bei der Verwaltung der Hochschule Düsseldorf zu entrichten.
- (2) Folgende Personen sind von der Zahlung des Gesamtbeitrags von § 4 Abs. 1 ausgenommen:
Studierende, die
 - a) wegen eines Auslandsstudiums
 - b) wegen Krankheitbeurlaubt worden sind.
- (3) Folgende Personen sind von der Zahlung des Teilbeitrags gemäß § 4 Abs. 2 b) und c) ausgenommen:
 - a) alle weiteren beurlaubten Studierenden, die nicht unter § 5 Abs. 2 fallen,
 - b) Schwerbehinderte, die nach dem § 145 SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und im Besitz des Beiblattes mit der zugehörigen Wertmarke sind,
 - c) Behinderte, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen,
 - d) Gast- und Zweithörer/-innen,
 - e) Studierende, die sich aufgrund ihres Studiums nachweislich für ein Semester im Ausland aufhalten,
 - f) generell alle Freifahrtberechtigten der Verkehrsbetriebe im Verbundraum des VRR, deren Berechtigung den gesamten Gültigkeitsbereich umfasst und
 - g) Studierende, die sich nachweislich im Rahmen der Abschlussarbeit zur Erlangung eines akademischen Grades (Bachelor oder Master) oder der Praxisphase im Studium außerhalb des Gültigkeitsbereiches des VRR-Semestertickets aufhalten.

§ 6 – RÜCKERSTATTUNG

- (1) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Beitrag nach § 4 Abs. 2 a) und d) bis g) bereits geleistet wurde, ist insoweit dieser Beitrag zurückzuerstatten; im Übrigen besteht bis zu einem Monat nach Vorlesungsbeginn ein Anspruch auf monatliche, anteilige Rückerstattung.
- (2) Der Teilbeitrag gemäß § 4 Abs. 2 b) und c) kann:
 - a) in sozialen Härtefällen
 - b) bei Erkrankung
 - c) bei überdurchschnittlich hoher Fahrzeit zur Hochschuleauf schriftlichen Antrag erstattet werden.
- (3) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Beitrag nach § 4 Abs. 2 b) und c) bereits geleistet wurde, ist insoweit dieser Beitrag zurückzuerstatten; im Übrigen besteht ein Anspruch auf monatliche, anteilige Rückerstattung.
- (4) Über die Anträge Erstattung, mit Ausnahme der Anträge nach § 6 Abs. 1 und 3, die rechtzeitig bis zum Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters zu stellen sind, entscheidet der Sozialfonds-Ausschuss, dessen Mitglieder vom StudentInnenparlament gewählt werden; Näheres regelt die Sozialfonds-Ordnung.

§ 7 – IN-KRAFT-TRETEN

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Beitragsordnungen der Studierendenschaft der Hochschule Düsseldorf außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des StudentInnenparlaments vom 31.05.2016 sowie der Genehmigung durch das Präsidium am 13.06.2016.

Düsseldorf, den 16.06.2016

gez.
Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Brigitte Grass